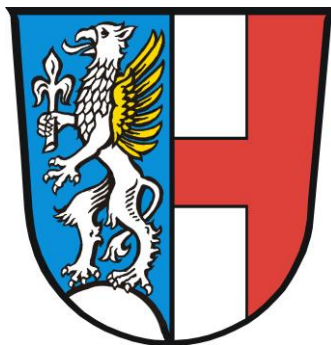


Ortsrecht der Gemeinde Waffenbrunn



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung - KS)

Aktenzeichen:	0280
Vom:	10.12.2021
Beschluss des Gemeinderates vom:	08.12.2021
Art der Bekanntmachung:	Niederlegung und Bekanntgabe der Niederlegung durch Anschlag
Tag der Bekanntmachung:	09.12.2021
Inkrafttreten:	10.12.2021

Die Gemeinde Waffenbrunn erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1 Kostenpflicht

Die Gemeinde Waffenbrunn erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Gebührenhöhe

¹Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. ²Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. ³Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 bis 25.000 Euro erhoben. ⁴Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3 Entsprechende Anwendung des Kostengesetzes

Gemäß Art. 20 Abs. 3 KG finden die Art. 2, 3, 4 und 5 Abs. 6 sowie die Art. 6 bis 19 und 21 Abs. 3 Satz 2 KG entsprechende Anwendung.

§ 4 Fälligkeit

¹Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. ²Die Gebühr kann nach Maßgabe des Art. 14 KG vor der Erbringung der Leistung gefordert werden.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis vom 01.01.2002, sowie die Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis vom 19.09.2003 außer Kraft.

Waffenbrunn, 08.12.2021
GEMEINDE WAFFENBRUNN



Josef Ederer
Erster Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		Gebührenregelungen in sonstigen Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Waffenbrunn gehen diesem Kostenverzeichnis vor.	
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
000		Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 1000 €
001		Beglaubigungen:	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,75 € je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 € . Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
			Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebender Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 € ermäßigt werden.
			kostenfrei für Bewerbungen von Schülern und Studenten sowie für Rentenangelegenheiten
002		Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
003		Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	
		1. Einsichtnahme in einfachen Fällen	0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5 €
		2. Einsichtnahme bei umfangreicherem Verwaltungsaufwand	5 bis 25 €
		3. Einsichtnahme bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegend öffentlicher und privater Interessen	25 € bis 100 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.	
		Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	Hinweis: Gebühr für die Benutzung des Gemeindearchivs siehe Tarif-Nr. 009
004		Fristverlängerungen:	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen.	5 bis 60 €
005		Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
006		Niederschriften:	
			7,50 bis 75 € für jede angefangene Seite

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
007		Vervielfältigungen und Auszüge aus Akten, Büchern oder sonstigen Unterlagen	
		1. Fotokopien und Ausdrucke (schwarz/weiß) je Seite DIN A 4	0,50 €, ab 5. Seite 0,30 €
		je Seite DIN A 3	1,00 €, ab 5. Seite 0,70 €
		2. Farbausdrucke im Format DIN A 4	1,00 €, ab 5. Seite 0,50 €
		im Format DIN A 3	1,50 €, ab 5. Seite 1,00 €
		Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittli- cher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	5 €
008		Bereitstellung von Dokumenten auf elektroni- schem Weg (E-Mail, Datenträger)	5 bis 10 €
009		Benutzung des Gemeindearchivs	
		Gebührenfrei ist, wenn die Benutzung des Archivs a) für Zwecke der Kommunalverwaltung b) der Bildung c) allgemeiner, insbesondere historischer Infor- mationsvermittlung sowie d) der Erfüllung der Aufgaben von Forschung und Wissenschaft dient.	
		Außerdem besteht Gebührenfreiheit, wenn die Benutzung des Archivguts im gemeindlichen Inte- resse liegt.	
		Gebühr für die Benutzung der Archive bei Inan- spruchnahme einer Verwaltungskraft	Je angefangene halbe Stunde 20 €
		Kopien, Abzüge, Abgabe auf Datenträger	Kosten nach den Tarif-Nr. 001-008
010		Auskünfte:	
		1. mündliche oder fernmündliche Auskünfte einfacher Art	kostenfrei
		2. mündliche, schriftliche Auskünfte sowie Auskünfte in Textform nicht einfacher Art, wenn Feststellungen durch Nachfragen, Ermittlungen oder durch Rückgriff auf Amtsunterlagen getroffen werden müssen	5 bis 100 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500 €
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10 bis 250 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG).	50 bis 2.500 €
02	021	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	½ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger öffentlich-rechtlicher Forderungen	5 bis 150 €
	032	Erstellung eines Ausstandsverzeichnisses (Art. 24 und 26 Abs. 1 VwZVG)	10 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	
		(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayIm-SchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau -FBV-)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	Nachschau zur Feuerbeschau	kostenfrei
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
13		Wild- und Jagdschaden	
	130	Erstellung einer Niederschrift bei gütlicher Einigung	kostenfrei
	131	Vorbescheid bei Scheitern einer gütlichen Einigung	50 bis 500 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	10 bis 50 €
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung, dass keine Genehmigung erforderlich ist (Negativtest)	kostenfrei
	616	Bestätigung, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	617	Verkauf von Plänen Ausfertigungen und Kopien von Bauleitplänen und sonstigen Plänen, bei denen das Vervielfältigungsrecht bei der Gemeinde liegt. Für die Versendung und Verpackung wird der entstandene Aufwand berechnet.	10 bis 50 €
62		Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)	
	620	Erklärung nach Art. 58 BayBO (Genehmigungsfrei- stellungsverfahren)	30 bis 100 € je nach Schwierigkeit des Vorhabens
	621	Erklärung nach Art. 57 BayBO (isolierte Befreiungen bzw. Ausnahmen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans)	25 € je einzelner Befreiungstatbestand

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wege- gesetzes (BayStrWG)¹	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG) ²	10 bis 150 € kostenfrei aus Anlass von Wahlen, sonstigen öffentlichen Abstimmungen und caritativen Zwecken
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 Ba- yStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	634	Neuvergabe von Hausnummern in Zusammen- hang mit der Erteilung einer Baugenehmigung (Art. 52 Abs. 2 BayStrWG)	10 bis 25 € je vergebene Hausnum- mer
	635	Neuvergabe bzw. Änderung von Hausnummern auf Antrag (Art. 52 Abs. 2 BayStrWG)	25 €
	636	Hausnummernvergabe oder Änderung von Amts wegen	kostenfrei
67		Straßenreinigungs- und sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Ver- boten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungs- zwang (z.B. nach WAS oder EWS)	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung (z.B. Grünanlagensatzung, Benut- zungssatzung für Anschlagtafeln usw.)	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €

¹ Hier sind nur straßenrechtliche Amtshandlungen angesprochen. Wird die Gemeinde als Straßenverkehrsbehörde tätig, so handelt sie im übertragenen Wirkungskreis und erhebt Kosten nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

² Für Sondernutzungserlaubnisse sind hiernach Kosten nur für gemeindliche Straßen, Wege und Plätze zu erheben, wenn nicht eine verkehrsrechtliche Erlaubnis die straßenrechtliche mit enthält. Neben den Gebühren für die Amtshandlung (Erlaubnis) können Sondernutzungsgebühren nach der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Waffenbrunn erhoben werden.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
71		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	710	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	711	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
		Besondere Amtshandlungen	
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	752	Ausstellung eines Leichenpasses zur Überführung in Ausland (§§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 10 der Bestattungsverordnung – BestV)	100 €
	753	Ausnahmegenehmigung von der Bestattungsfrist und der Beförderungsfrist für die Leichenüberführung (§§ 18, 19 BestV)	10 bis 100 €
		Die sonstigen Gebühren für Amtshandlungen im Friedhof richten sich nach § 5 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Waffenbrunn	
8		Wasserversorgung, Telekommunikation	
81		Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
82		Telekommunikation	
	820	Zustimmungserklärung nach § 68 Abs. 3 TKG	1 € je laufender Meter der zu verlegenden Telekommunikationslinien, sofern nicht im öffentlichen Interesse
9		Steuern und Finanzen	
91		Steuerverwaltung	
	910	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	5 bis 60 €